VEREINSSTATUTEN

Verein zur Förderung internationaler Kompetenzentwicklung, Bildung und Mobilität – International Skills Development Institute (ISDI)

Sitz: Wien, Österreich

Beschlossen durch die Gründungsmitglieder am: 13.10.2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung internationaler Kompetenzentwicklung, Bildung und Mobilität – International Skills Development Institute (ISDI)“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Österreich. Die tatsächliche Hauptverwaltung des Vereins befindet sich am Vereinssitz.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich, Europa und – soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient und rechtlich zulässig ist – auf weitere Staaten.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt. Unselbständige Arbeitsgruppen, Projektstellen und regionale Kontaktstellen können durch Beschluss des Vorstands eingerichtet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kunst und Kultur, Sport und gesundheitsorientierte Bewegung, Umwelt- und Naturschutz, digitale Kompetenzentwicklung, Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe, internationale Verständigung, interkulturellen Austausch sowie nachhaltige Entwicklung.

(2) Der Verein dient der Allgemeinheit und richtet seine Angebote und Tätigkeiten grundsätzlich an einen möglichst breiten Personenkreis. Entscheidungen über Förderungen, Unterstützungsleistungen oder die Teilnahme an begrenzten Programmen erfolgen nach sachlichen, transparenten und dem Vereinszweck entsprechenden Kriterien.

(3) Zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele verfolgt der Verein insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeitsbereiche:

a) Bildung und lebenslanges Lernen: Verbesserung des Zugangs zu allgemeiner, akademischer, sprachlicher, digitaler und beruflicher Bildung sowie Entwicklung fachlicher, sozialer, persönlicher und interkultureller Kompetenzen bei Kindern, Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden und erwachsenen Lernenden;

b) Internationale Zusammenarbeit und Mobilität: Organisation und Begleitung nationaler, europäischer und internationaler Bildungs-, Jugend-, Wissenschafts- und Kooperationsprojekte, einschließlich geeigneter Programme der Europäischen Union, sowie Unterstützung des Austauschs von Wissen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen Bildungseinrichtungen und anderen geeigneten Institutionen;

c) Integration und Chancengleichheit: Information, Orientierung und soziale Eingliederung internationaler Studierender und anderer Bildungsteilnehmender in Österreich und anderen Ländern sowie Stärkung von Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Gleichberechtigung und gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere für Menschen mit geringeren Chancen und erschwertem Zugang zu Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten;

d) Wissenschaft, Forschung und Innovation: Unterstützung wissenschaftlicher und angewandter Forschung, technologischer Entwicklungen, innovativer Lernmethoden sowie des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft;

e) Kunst, Kultur und kulturelles Erbe: Vermittlung kultureller Kenntnisse, Förderung von Kreativität, künstlerischem Ausdruck und kultureller Vielfalt sowie Erhaltung, Erforschung und Weitergabe des materiellen und immateriellen Kulturerbes;

f) Sport und Bewegung: Stärkung des Breiten-, Freizeit- und inklusiven Sports, der Sportpädagogik, der körperlichen Aktivität, des Fair Play und der gesundheitsorientierten Bewegung sowie Förderung sozialer Begegnung und Teilhabe durch sportliche Aktivitäten;

g) Umwelt und Nachhaltigkeit: Sensibilisierung für Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz sowie Unterstützung ökologischer Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung, Energieeffizienz und eines verantwortungsvollen Umgangs mit Wasser und natürlichen Lebensgrundlagen;

h) Digitalisierung und MINT-/STEAM-Kompetenzen: Vermittlung digitaler Fähigkeiten, Medien- und Informationskompetenz, digitaler Sicherheit und eines verantwortungsvollen Umgangs mit künstlicher Intelligenz sowie Vermittlung von Kenntnissen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik, Robotik, Programmierung und kreativen technischen Anwendungen;

i) Demokratie und gesellschaftliches Engagement: Stärkung demokratischer Werte, aktiver Bürgerschaft, Jugendbeteiligung, politischer und gesellschaftlicher Bildung, Menschenrechtsbewusstseins, freiwilligen Engagements, gegenseitiger Toleranz und eines friedlichen Zusammenlebens;

j) Gesundheit und Wohlbefinden: Vermittlung von Gesundheitskompetenz und gesunden Lebensweisen sowie Unterstützung von Prävention, psychosozialem Wohlbefinden, Resilienz und Maßnahmen gegen Mobbing und Abhängigkeiten;

k) Berufliche Entwicklung und Arbeitswelt: Verbesserung der Berufsorientierung und Beschäftigungsfähigkeit, Vermittlung handwerklicher und berufspraktischer Kompetenzen sowie Unterstützung des Unternehmergeistes, nachhaltigen Unternehmertums, sozialer Innovation und des Übergangs zwischen Bildung und Arbeitswelt;

l) Erwachsenenbildung und intergenerationelles Lernen: Gestaltung von Lernangeboten für Menschen aller Altersgruppen, Förderung des lebenslangen und generationenübergreifenden Lernens, des aktiven Alterns und der digitalen Teilhabe in allen Lebensphasen;

m) Regionale Entwicklung und verantwortungsvolle Lebensweisen: Unterstützung nachhaltiger regionaler und ländlicher Entwicklung, Vermittlung regionaler Kultur und Identität sowie Sensibilisierung für nachhaltige Landwirtschaft, verantwortungsvolle Ernährung, umweltfreundliche Tourismusformen und lokale Innovations- und Kooperationsinitiativen;

n) Krisenvorsorge und gesellschaftliche Resilienz: Durchführung von Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Katastrophenvorsorge, zum Krisenmanagement, zur Stärkung gesellschaftlicher Widerstandsfähigkeit sowie zur Förderung freiwilliger Hilfe und solidarischen Handelns.

(4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und ist konfessionell unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf die wirtschaftliche Förderung eines bestimmten Unternehmens oder eines geschlossenen, wirtschaftlich abgegrenzten Personenkreises ausgerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck wird durch die nachstehend angeführten ideellen Tätigkeiten und materiellen Mittel verwirklicht. Die Aufzählung beschreibt mögliche Tätigkeitsbereiche und begründet keine Verpflichtung, sämtliche Tätigkeiten tatsächlich aufzunehmen. Ihre Durchführung erfolgt unter Beachtung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, erforderlichen Bewilligungen und geltenden Förderbedingungen.

(2) Ideelle Mittel und Tätigkeiten

a) Bildungsangebote: Planung, Organisation und Durchführung von Kursen, Lehrveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Vorträgen, Tagungen, Trainings, Lernwerkstätten, Lerncamps, Sommer- und Winterschulen sowie sonstigen Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen;

b) Sprachliche und akademische Qualifizierung: Durchführung von Sprachunterricht, insbesondere in Deutsch und Englisch, akademischer Vorbereitung, Lern- und Fördergruppen, Computerunterricht, digitaler Bildung sowie sonstigen Maßnahmen zur Erweiterung fachlicher und persönlicher Kompetenzen;

c) MINT-, STEAM- und Digitalbildung: Vermittlung von Kenntnissen in Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Robotik, Programmierung, künstlicher Intelligenz, Medien- und Informationskompetenz sowie digitaler Sicherheit und verantwortungsvollem Umgang mit digitalen Technologien;

d) Studien- und Bildungsorientierung: Bereitstellung allgemeiner Informationen zu Studienmöglichkeiten, Hochschulsystemen, Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Stipendien, Lernangeboten und Bildungswegen in Österreich und anderen Ländern;

e) Begleitung von Lernenden: Organisatorische und pädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden und Fachkräften im Rahmen von Bildungsprogrammen, internationalen Mobilitäten, Praktika, beruflichen Lernaufenthalten, Job-Shadowing, Studienbesuchen, Exkursionen und Austauschprogrammen;

f) Projektentwicklung und Projektmanagement: Konzeption, Antragstellung, Koordination, Umsetzung, Verwaltung, Begleitung, Qualitätssicherung, Evaluierung, Dokumentation und Verbreitung der Ergebnisse nationaler, europäischer und internationaler Bildungs-, Jugend-, Wissenschafts-, Kultur-, Forschungs-, Innovations-, Integrations- und Kooperationsprojekte;

g) Internationale Förderprogramme: Beteiligung an geeigneten Förder- und Kooperationsprogrammen, insbesondere Erasmus+ sowie weiteren Bildungs-, Jugend-, Forschungs-, Kultur-, Innovations-, Integrations- und Austauschprogrammen der Europäischen Union, Österreichs und anderer Staaten, als Projektträger, Projektkoordinator, Projektpartner oder sonstiger zulässiger Projektbeteiligter unter Einhaltung der jeweiligen Teilnahme- und Förderbedingungen;

h) Kooperationen und Netzwerke: Aufbau und Pflege von Partnerschaften mit Schulen, Hochschulen, Universitäten, Berufsbildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Stellen, Gemeinden, gemeinnützigen Organisationen, Unternehmen und anderen geeigneten Institutionen im In- und Ausland;

i) Integration und internationale Orientierung: Organisation von Informationsveranstaltungen, Mentoring, Begegnungsformaten und kulturellen Aktivitäten zur Unterstützung internationaler Studierender und anderer Bildungsteilnehmender sowie Bereitstellung allgemeiner Informationen über studentisches Leben, Lern- und Wohnmöglichkeiten, Mobilität, Alltagsorganisation und kulturelle Gepflogenheiten;

j) Bildungsbezogene Unterstützungsleistungen: Vermittlung und Koordination geeigneter Unterstützungsangebote im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie Bereitstellung von Lernmaterialien und zweckgebundenen Bildungsbeihilfen und Stipendien nach transparenten Vergabegrundsätzen und im Rahmen der verfügbaren Mittel;

k) Wissenschaft und Wissensvermittlung: Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher und pädagogischer Forschung, Bedarfserhebungen, Studien, Evaluierungen und Dokumentationen sowie Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Publikationen, Lehr- und Informationsmaterialien, digitalen Lernangeboten und sonstigen wissenschaftlichen oder pädagogischen Ressourcen;

l) Kunst und kulturelle Bildung: Planung und Durchführung kultureller, künstlerischer, literarischer und kreativer Angebote, insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Literatur, bildende und angewandte Kunst, Film, Fotografie, Design, neue Medien und traditionelle Handwerkskünste, einschließlich Konzerten, Aufführungen, Lesungen, Filmvorführungen, Festivals, Kulturwochen, Ausstellungen, kreativen Workshops, Diskussionsveranstaltungen, Museumsbesuchen und kulturellen Exkursionen;

m) Kulturerbe und interkultureller Austausch: Erforschung, Dokumentation, Erhaltung und Vermittlung des materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie Organisation internationaler Begegnungen, interkultureller Veranstaltungen und Projekte zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der kulturellen Vielfalt;

n) Sport und Bewegung: Durchführung von Sportkursen, Bewegungsprogrammen, Sporttagen, Turnieren, Trainingscamps, Outdoor-Aktivitäten, Wanderungen und internationalen Sportbegegnungen zur

Unterstützung des Breiten-, Freizeit- und inklusiven Sports, der Sportpädagogik, des Fair Play und der gesundheitsorientierten Bewegung;

o) Umwelt- und Klimabildung: Organisation von Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Wasser- und Tierschutz, Biodiversität, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft;

p) Inklusion und Chancengleichheit: Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit, Gleichberechtigung, Chancengleichheit, Antidiskriminierung, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere für Menschen mit erschwertem Zugang zu Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten;

q) Demokratie und gesellschaftliches Engagement: Organisation von Aktivitäten zur demokratischen Bildung, Jugendbeteiligung, aktiven Bürgerschaft, Menschenrechtsbildung, Freiwilligenarbeit, Konfliktprävention, Dialog und friedlichem Zusammenleben;

r) Gesundheit und Prävention: Durchführung von Bildungs- und Präventionsangeboten zu gesunden Lebensweisen, gesundheitsorientierter Bewegung, psychosozialem Wohlbefinden, Mobbing- und Suchtprävention, Resilienz, Gesundheitskompetenz, sicherem Verhalten und aktivem Altern. Medizinische und therapeutische Leistungen werden ausschließlich durch entsprechend befugte Personen erbracht;

s) Berufliche Entwicklung und Arbeitswelt: Umsetzung von Angeboten zur Berufsorientierung, beruflichen Aus- und Weiterbildung, Beschäftigungsfähigkeit, zum Unternehmergeist, zu sozialer Innovation, handwerklichen Kompetenzen und nachhaltigem Wirtschaften sowie Begleitung beruflicher Praktika und des Übergangs zwischen Bildung und Arbeitswelt;

t) Lebenslanges und generationenübergreifendes Lernen: Entwicklung von Angeboten der Erwachsenenbildung, des lebenslangen und intergenerationellen Lernens, der digitalen Teilhabe, des aktiven Alterns sowie der Anerkennung und Weiterentwicklung vorhandener Kompetenzen;

u) Regionale und nachhaltige Entwicklung: Durchführung von Bildungs- und Kooperationsprojekten zur regionalen und ländlichen Entwicklung, nachhaltigen Landwirtschaft, verantwortungsvollen Ernährung, lokalem Unternehmertum, regionalem Kulturerbe, umweltfreundlichem Tourismus und lokalen Innovationsinitiativen;

v) Katastrophenvorsorge und Krisenkompetenz: Organisation von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Katastrophenvorsorge, Erster Hilfe im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, Krisenmanagement, gesellschaftlicher Resilienz, freiwilliger Hilfe und solidarischem Handeln;

w) Informations- und Wissensressourcen: Aufbau und Pflege von Netzwerken, Bibliotheken, Wissensplattformen, digitalen Ressourcen und Informationsdiensten sowie Veröffentlichung von Vereinsinformationen, Projektergebnissen und sonstigen zweckbezogenen Inhalten;

x) Finanzierung und Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten: Einwerbung von Spenden, Sponsoring, Fördermitteln und sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen sowie Zusammenarbeit mit Förderstellen, Stiftungen und öffentlichen oder privaten Geldgebern;

y) Fachliche Unterstützung und externe Zusammenarbeit: Einbindung geeigneter Fachpersonen, Freiwilliger, Kooperationspartner und externer Dienstleister sowie Abschluss von Kooperations-, Projekt- und Dienstleistungsverträgen, soweit diese der Erreichung des Vereinszwecks dienen und rechtlich zulässig sind;

z) Weitere zweckbezogene Tätigkeiten: Durchführung sonstiger Aktivitäten, die unmittelbar der Verwirklichung der in § 2 festgelegten Vereinszwecke dienen und mit den gesetzlichen sowie gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind.

(3) Materielle Mittel

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) freiwillige Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Sammlungen;

c) Förderungen, Zuschüsse und Subventionen von Gemeinden, Ländern, dem Bund, der Europäischen Union, internationalen Organisationen, Stiftungen und sonstigen Förderstellen;

d) zweckgebundene Projektmittel, Projektfinanzierungen und Kostenersätze im Rahmen von Förder-, Kooperations- und Projektvereinbarungen;

e) Teilnahme- und Kostenbeiträge für Kurse, Veranstaltungen, Bildungsprogramme, Exkursionen sowie Kultur-, Sport- und sonstige zweckentsprechende Angebote;

f) Einnahmen aus Veröffentlichungen, Lehr- und Lernmaterialien sowie sonstigen Tätigkeiten, die unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen;

g) Sponsoring und sonstige Zuwendungen von Unternehmen, Organisationen und privaten Unterstützern;

h) weitere gesetzlich zulässige Einnahmen, sofern diese der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind.

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Hilfspersonen bedienen und mit öffentlichen sowie privaten Einrichtungen zusammenarbeiten. Tätigkeiten, für die behördliche Bewilligungen oder besondere gewerbe-, berufs-, reise-, sozial- oder aufenthaltsrechtliche Berechtigungen erforderlich sind, werden ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen und gegebenenfalls durch entsprechend befugte Dritte ausgeübt.

§ 4 Grundsätze der Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten Vereinszwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Gewinne an Mitglieder ausschütten. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Keine Person darf durch vereinszweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächlich angefallene, angemessene und belegte Aufwendungen können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ersetzt werden. Vergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen müssen angemessen, nachvollziehbar dokumentiert und rechtlich zulässig sein.

(3) Der Verein darf wirtschaftliche Tätigkeiten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen und abgabenrechtlichen Vorschriften ausüben. Eine wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht dazu führen, dass der Verein seinen ideellen und gemeinnützigen Zweck nur als Vorwand für eine überwiegend kommerzielle Tätigkeit verwendet.

(4) Kooperationen oder entgeltliche Leistungsbeziehungen mit Unternehmen sind zulässig, wenn sie einem konkreten Vereinszweck dienen, rechtlich zulässig und sachlich begründet sind sowie zu angemessenen, fremdüblichen Bedingungen erfolgen. Der Verein darf nicht dazu verwendet werden, einem einzelnen

Unternehmen oder einer mit Organmitgliedern verbundenen Person einen unangemessenen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

(5) Bei Geschäften mit Organmitgliedern, diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen, an denen Organmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben, sind Interessenkonflikte offenzulegen. Die betroffene Person nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil. Solche Geschäfte bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die unbefangenen, beschlussfähigen Mitglieder des Vorstands; ist dies nicht möglich oder betrifft der Interessenkonflikt mehrere Vorstandsmitglieder, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vereinbarung ist schriftlich zu dokumentieren und muss einem Fremdvergleich standhalten.

(6) Eine allfällige steuerliche Begünstigung setzt neben diesen Statuten insbesondere voraus, dass die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen der BAO entspricht. Durch diese Statuten allein wird keine steuerliche Anerkennung oder Abgabenbefreiung zugesichert.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele aktiv fördern und an der Vereinsarbeit teilnehmen.

(3) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch finanzielle oder sonstige Unterstützung fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder seine Ziele von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, sofern sie die Vereinsziele unterstützen.

(2) Die Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften benennen der Vereinsleitung eine natürliche Person, die ihre Mitgliedsrechte ausübt.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen im Rahmen der dafür festgelegten Teilnahmebedingungen teilzunehmen und die verfügbaren Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse und Regeln des Vereins zu nutzen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und aktiv sowie passiv wahlberechtigt. Unterstützende Mitglieder haben Teilnahme- und Informationsrechte, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Ausfolgung einer aktuellen Fassung der Statuten verlangen und hat Anspruch auf Information über die Vereinstätigkeit sowie den geprüften Rechnungsabschluss im gesetzlich vorgesehenen Umfang.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, den Vereinszweck nicht zu beeinträchtigen und die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.

(5) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge sowie begründete Ermäßigungen oder Befreiungen beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Er wird mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats wirksam, sofern die Austrittserklärung keinen späteren Zeitpunkt nennt. Bereits fällig gewordene Beiträge bleiben geschuldet; ein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Beiträge besteht nicht.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist mit fälligen Beiträgen erheblich im Rückstand bleibt, grob gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder den Zweck des Vereins erheblich schädigt.

(4) Vor einem Ausschluss aus anderen Gründen als anhaltendem Beitragsrückstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung die Überprüfung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nicht anders beschließt.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands aus wichtigen Gründen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgan;

c) zwei Rechnungsprüfer;

d) die Schlichtungseinrichtung gemäß § 16 dieser Statuten.

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung oder zur Umsetzung einzelner Projekte Arbeitsgruppen und Beiräte ohne Organstellung einrichten. Diese haben keine eigenständige Vertretungsmacht, sofern ihnen diese nicht im gesetzlich zulässigen Rahmen ausdrücklich übertragen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, die Rechnungsprüfer dies aus gesetzlichen Gründen verlangen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des jeweiligen Einberufungsgrundes einzuberufen.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse jedes Mitglieds. Die Einladung hat Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung zu enthalten. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung sind die Zugangsdaten und die wesentlichen Teilnahmebedingungen bekanntzugeben.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Beschlüsse können grundsätzlich nur

zu ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden; ausgenommen ist der ordnungsgemäße Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung stattfinden, soweit die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und eine gleichwertige Teilnahme, Wortmeldung und Stimmabgabe sichergestellt ist. Näheres kann eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung regeln.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig; ein Mitglied darf höchstens eine zusätzliche Stimme aufgrund einer Vollmacht ausüben.

(7) Wahlen und Beschlüsse erfolgen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau; bei Verhinderung die Stellvertretung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine vorsitzführende Person aus ihrer Mitte.

(9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, aus dem jedenfalls Datum, Form der Versammlung, Teilnehmerzahl, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von der vorsitzführenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen oder in geeigneter elektronischer Form zu bestätigen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;

c) Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands;

d) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;

f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;

g) Genehmigung von Rechtsgeschäften oder Verträgen mit Interessenkonflikten, soweit dies nach § 4 Abs. 5 erforderlich ist;

h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens;

i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß angekündigte Angelegenheiten.

§ 12 Vorstand: Zusammensetzung, Bestellung und Beschlüsse

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen. Er umfasst jedenfalls den Obmann/die Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in. Wird eine dritte Person gewählt, kann sie die Funktion des Kassiers/der Kassierin oder Finanzreferenten/Finanzreferentin übernehmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person kooptieren. Die Kooptierung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Ist kein handlungsfähiger Vorstand vorhanden, haben die Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bei Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch oder in dringenden Fällen mündlich erfolgen. Soweit

tunlich, soll eine Frist von sieben Tagen eingehalten werden. Sitzungen können unter Wahrung einer verlässlichen Teilnahme und Identitätsfeststellung auch virtuell abgehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß virtuell zugeschaltet ist. Bei einem zweiköpfigen Vorstand müssen beide Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. In diesem Fall sind Beschlüsse nur einstimmig gültig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden können und kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, bereitet Mitgliederversammlungen vor, erstellt Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss, sorgt für angemessene Aufzeichnungen und entscheidet über Projektteilnahmen, Förderanträge, Verträge und die Beauftragung von Dienstleistern.

(7) Der Vorstand hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leitungsorgans zu führen, die gesetzlichen Pflichten des Vereins zu beachten und Interessenkonflikte gemäß § 4 Abs. 5 offenzulegen und zu behandeln.

(8) Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige, tatsächlich angefallene und angemessene Aufwendungen können gegen Nachweis ersetzt werden. Eine Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen bedarf einer klaren vertraglichen Grundlage, muss angemessen sein und ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

§ 13 Besondere Aufgaben und Vertretung nach außen

(1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz.

(2) Der/die Stellvertreter/in vertritt den Obmann/die Obfrau bei Verhinderung und unterstützt ihn/sie bei der Geschäftsführung. Bei einem zweiköpfigen Vorstand übernimmt die Stellvertretung zusätzlich die Aufgaben der Protokollführung und Finanzverwaltung, soweit keine gesonderten Funktionen bestellt sind.

(3) Wird ein Kassier/eine Kassierin gewählt, ist diese Person für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorbereitung der finanziellen Unterlagen verantwortlich. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt unberührt.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitglieds. In Geldangelegenheiten, insbesondere bei Bankverfügungen, Zahlungsanweisungen, Förder- und Finanzierungsvereinbarungen sowie sonstigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen, bedarf es der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des für die Finanzverwaltung zuständigen Vorstandsmitglieds. Ist keine gesonderte Finanzfunktion bestellt, nimmt die Stellvertretung diese Funktion wahr.

(5) Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins können vom Obmann/von der Obfrau nur im Rahmen der Statuten und in nachweisbarer Form erteilt werden. Sie sollen den Umfang, den Zweck und gegebenenfalls die Dauer der Vollmacht festlegen.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung eines anderen unbefangenen, vertretungsbefugten Vorstandsmitglieds. Ist eine unbefangene Zustimmung im Vorstand nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung und kann für den konkreten Abschluss eine unabhängige Person bevollmächtigen.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht selbst Gegenstand der von ihnen geprüften Tätigkeit sein.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie können die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vom Vorstand verlangen.

(3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln oder Gefahr für den Verein haben sie die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Gesetzes zu veranlassen.

(4) Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit unabhängig aus. Die gesetzlichen Vorschriften über weitergehende Rechnungslegungs- oder Abschlussprüfungspflichten bleiben unberührt.

§ 15 Rechnungslegung und Vereinsjahr

(1) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnungslegung zu sorgen. Mindestens sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und ein Vermögensverzeichnis zu führen. Projektmittel, zweckgebundene Förderungen und gegebenenfalls entgeltliche Leistungen sind nachvollziehbar und entsprechend den jeweiligen Förder- und Vertragsbedingungen zu dokumentieren.

(3) Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende des Vereinsjahres hat der Vorstand den Rechnungsabschluss zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Fristen und Pflichten, insbesondere bei größeren Vereinen oder bei besonderen Förderbedingungen, sind einzuhalten.

(4) Die Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Gesetzliche weitergehende Informationsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

(1) Für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung vorgesehen. Sie ist keine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 577 ff ZPO, sofern nicht ausdrücklich und gesondert eine solche vereinbart wird.

(2) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern, die nicht selbst Parteien der Streitigkeit sein dürfen. Jede Streitpartei benennt dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schlichtungsperson. Die beiden benannten Personen wählen innerhalb von 14 Tagen eine dritte unbefangene Person als Vorsitzende/n. Kommt die Benennung oder Wahl nicht fristgerecht zustande, bestellt der Vorstand – soweit er unbefangen ist – die fehlende Person; andernfalls erfolgt die Bestellung durch die Rechnungsprüfer.

(3) Die Schlichtungseinrichtung hat beiden Streitparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Sie entscheidet, soweit eine Entscheidung erforderlich ist, nach Anhörung beider Seiten mit einfacher Mehrheit. Über das Ergebnis ist eine kurze schriftliche Niederschrift anzufertigen.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung beendet, steht nach Maßgabe des Vereinsgesetzes 2002 der ordentliche Rechtsweg offen. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten und Fristen bleiben unberührt.

§ 17 Freiwillige Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen und eine geeignete Abwicklerin/einen geeigneten Abwickler zu bestellen.

(3) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es ist einer Körperschaft zu übertragen, die ihrerseits die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen nach den §§ 34 ff BAO erfüllt und das Vermögen für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung oder Jugendbildung verwendet.

(4) Ist eine Übertragung an eine solche Körperschaft nicht möglich, ist das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar für die genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder, Gründer oder Organwalter ist ausgeschlossen.

(5) Die freiwillige Auflösung ist der zuständigen Vereinsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist anzuzeigen. Gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit Abwicklung, Bekanntmachung und steuerlicher Behandlung bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Statuten keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Statuten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Mitgliederversammlung hat eine gesetzeskonforme Regelung zu beschließen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Diese Statuten treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder in Kraft, vorbehaltlich der Entstehung des Vereins nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.